Stadt Halle (Saale) Bebauungsplan Nr. 157

"Gewerbebestandsgebiet Deutsche Grube"

Teil A Planzeichnung

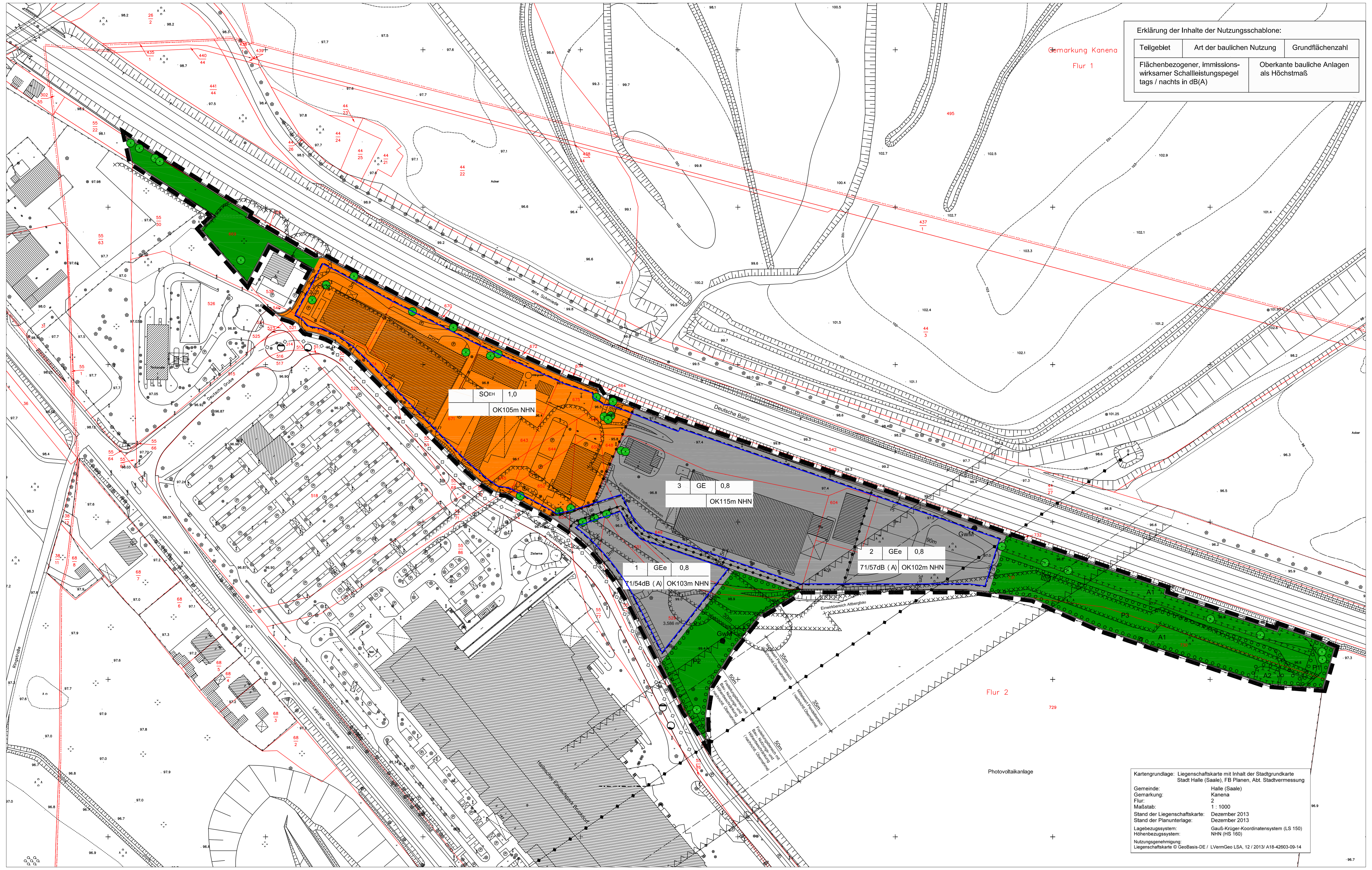

Planzeichenerklärung nach PlanzV 1990

			Rechtsgrundlage
1.	**Festsetzungen**		
Art der baulichen Nutzung			§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
GE	Gewerbegebiet		
GEe	Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung		§ 8 BauNVO
SO	Sonstiges Sondergebiet		§ 8 BauNVO
Zweckbestimmung EH	großflächiger Einzelhandel		§ 11 Abs. 2 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung			§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
0,8	Grundflächenzahl		
HbA	Höhe der baulichen Anlage als Höchstmaß		
Bauweise, Baugrenze			§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO
	Baugrenze		
Grünflächen			
	private Grünflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft			§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		
P1, P2, P3	Pflanzgebote		
	Erhalt von Bäumen		
A1, A2	Maßnahmen zum Artenschutz		
Sonstige Planzeichen			
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		§ 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		§ 16 Abs. 5 BauNVO

2. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahme und Hinweise

Nachrichtliche Übernahme

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen		§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB
	oberirdische Hochspannungsleitung	
	unterirdische Hauptversorgungsleitungen	
	Trinkwasser, Schmutzwasser	
	Einwirkbereich Altbergbau und Tiefbaustrecken	§ 9 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 BauGB
	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier : Freileitungsbereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB

Hinweise

GwM Grundwassermeßstellen

3. Bestandsangaben nach DIN 18 702 (auszugsweise) Planzeichen der Kartengrundlage

- Nichtöffentliches Gebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Böschung
- Zaun
- Baum
- 99.99 Höhenpunkt mit Höhentext
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- z.B. 604 Flurstücksnummer

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der zur Zeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom .... der Bebauungsplan Nr. 157 „Gewerbebestandsgebiet Deutsche Grube", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414).

Baunutzungsverordnung
(BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).

Planzeichenverordnung 1990
(PlanzV) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58).

Der Satzung ist eine Begründung einschließlich Umweltbericht beigefügt.

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquellen können im Fachbereich Planen, im Technischen Rathaus, Hansering 15, im 5. Obergeschoss, im Zimmer 519 eingesehen werden.

Teil B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzungen - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Nutzungen im Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung Teilgebiet 1 GEe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO)

a) Zulässig sind:
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten
- Lagerhäuser, Lagerplätze,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für Verwaltungen sowie soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

b) Nicht zulässig sind:
- Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten,
- Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Tankstellen,
- Gartenbaubetriebe,
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind

1.2 Nutzungen im Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung Teilgebiet 2 GEe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO)

a) Zulässig sind:
- Lagerhäuser, Lagerplätze,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Gewerbebetriebe aller Art

b) Nicht zulässig sind:
- Einzelhandel,
- öffentliche Betriebe,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten

1.3 Nutzungen im Gewerbegebiet Teilgebiet 3 GE (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO)

a) Zulässig sind:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

b) Nicht zulässig sind:
- Einzelhandelsbetriebe,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Vergnügungsstätten

1.4 Nutzungen im Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel SO_{EH} (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauNVO)

Es sind großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig.

Nutzungsbeschränkung (Konzept rechtskräftig Oktober 2013):
Es sind ausschließlich nicht zentrenrelevante Sortimente zulässig (gemäß der Halleschen Sortimentsliste in der derzeit gültigen Fassung). Zulässig sind:

- Angler- und Jagdartikel,
- Bauelemente, Baustoffe,
- Bettwaren/Matratzen,
- Bodenbeläge, Teppiche (Auslegware),
- Boote und Zubehör,
- Campingartikel (ohne Bekleidung und Schuhe),
- Eisenwaren/Beschläge,
- Elektroinstallationsmaterial,
- Erotikartikel,
- Kamine/Kachelöfen,
- Kfz-, Caravan- und Motorradzubehör,
- Fahrräder und technisches Zubehör,
- Farben/Lacke,
- Fliesen,
- Gartenartikel und -geräte,
- Tapeten,
- Teppiche (Einzelware),
- Zoologische Artikel, lebende Tiere,
- Lampen, Leuchten, Leuchtmittel,
- Maschinen, Werkzeuge,
- Möbel,
- Pflanzen/Samen (Beet- und Gartenpflanzen),
- Rollläden/Markisen,
- Sportgroßgeräte,
- Sanitärartikel

Zentrenrelevante Randsortimente sind auf einen Anteil von 10 % der Gesamtverkaufsfläche je Betrieb zulässig.

2. Nebenanlagen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 23 BauNVO)
Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs.1 BauNVO und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

3. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)
In den Teilgebieten 1 und 2 sind nur solche Vorhaben zulässig, deren Schallemissionen die in den jeweiligen Nutzungsschablonen angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten.
Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691 Abschn. 5.

4. Grünordnerische Festsetzungen

4.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Das Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken zurückzuhalten oder zu versickern. Das Niederschlagswasser, das nicht zurückgehalten oder versickern kann, ist in die vorhandenen Regenwasserkanäle abzuleiten.

4.2 Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen)

A 1: Ersatzlebensraum für Zauneidechsen

Zur Kompensation des Verlustes von Eidechsen-Habitaten sind die Habitate auf der vorhandenen und geplanten Grünfläche (A 1) durch Strukturelemente in Form von Sandflächen, Steinhaufen und Holzstapel zu optimieren. Die Herstellung der Ersatzhabitate muss zeitlich vor der Inanspruchnahme der Fläche liegen.

Folgende Habitatelemente sind auf der nordöstlichen Fläche des Plangebietes einzubringen:
- 5 Eiablageflächen aus Sand in sonnenexponierten Bereichen (je 1 m², Mindesteinbautiefe von 30 cm)
- 5 Lesesteinhaufen aus Bruchsteinen (Mindestkörnung 20 cm) in sonnenexponierten Bereichen (je ca. 1 m³)
- 5 Totholzhaufen in sonnenexponierten Bereichen mit einem Mindestvolumen von jeweils 3 m³

A 2: Ersatzlebensräume Neuntöter und Sperbergrasmücke

Auf den Grünflächen des Pflanzgebotes (P 2) sind auf einer Fläche von 150 m² heimische dornentragende Gehölze neu zu pflanzen. Die Pflanzung soll als Heckenabschnitt erfolgen. Bei einem Pflanzverband von 2 x 2 m entspricht das insgesamt einer Stückzahl von 37 zu pflanzenden Gehölzen.

Pflanzqualität: Sträucher 2 x v. 90 bis 120 cm

4.3 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) und § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b) BauGB)

Die Pflanzungen sind gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB dauerhaft zu erhalten. Erhaltenswerte Bäume sind gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 25 lit. b) bei Abgang zu ersetzen. Der zur Erhaltung festgesetzte Baumbestand ist zu pflegen und bei Abgang in gleicher Art sowie am gleichen Standort in einem Radius von ± 2 m zu ersetzen.

Pflanzgebot P 1

Innerhalb der in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB festgesetzten Flächen P 1 erfolgt die Anpflanzung und Entwicklung von Gebüschen trockenwarmer Standorte auf einer Fläche von 253 m², entspricht 70 % der Gesamtfläche, durch Pflanzung von Sträuchern und Viertelheister mit standortgerechten heimischen Gehölzen.

Gebüsch in Gruppen: Umfang bis 30 m², Pflanzabstand 2,0 - 2,5 m, entspricht z. Bsp. 8 Gebüschgruppen á 30 m²
Pflanzqualität: Sträucher 2 x v., 90 - 120 cm

Innerhalb der Fläche P 1 ist ein Versorgungsweg mit einer maximalen Länge von 190 m und Breite von 3,0 m inkl. Wendemöglichkeit in teilversiegelter Oberfläche zulässig.

Pflanzgebot P 2

Innerhalb in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB festgesetzten Fläche P 2 erfolgt die Anpflanzung und Entwicklung von Gebüschen, trockenwarmer Standorte auf einer Fläche von 2.170 m², entspricht 70 der Gesamtfläche, durch Pflanzung von Sträuchern und Viertelheister mit standortgerechten heimischen Gehölzen.

Gebüsch in Gruppen: Umfang bis 30 m², Pflanzabstand 2,0 – 2,5 m, entspricht z. Bsp. 72 Gebüschgruppen á 30 m²
Pflanzqualität: Sträucher 2 x v., 90 - 120 cm

Pflanzgebot P 3

Innerhalb in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB festgesetzten Fläche P 2 erfolgt die Anpflanzung und Entwicklung von Gebüschen, trockenwarmer Standorte auf einer Fläche von 3.290 m², entspricht 70 % der Gesamtfläche, durch Pflanzung von Sträuchern und Viertelheister mit standortgerechten heimischen Gehölzen.

Gebüsch in Gruppen: Umfang bis 30 m², Pflanzabstand 2,0 – 2,5 m, entspricht z. Bsp. 110 Gebüschgruppen á 30 m²
Pflanzquailtät: Sträucher 2 x v., 90 - 120 cm

Hinweise zum Artenschutz

Umsetzung der Pflanzungen
Die Umsetzung der Pflanzungen im Plangebiet soll spätestens in der auf den Baubeginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode erfolgen.

Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel
Entsprechend den gesetzlichen Reglungen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) erfolgt die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern nicht in der Zeit von 01. März bis 30. September. Ebenso erfolgt die Beseitigung der krautigen Vegetation zum Schutz von Bodenbrütern außerhalb der Brutzeit der Vögel.

Ist eine bauzeitliche Beschränkung nicht sicherzustellen, sind die betroffenen Bauflächen unmittelbar vor Beginn der Arbeiten auf vorhandene Niststätten zu prüfen. Bei negativem Befund kann die Fläche für den Bau freigegeben werden.

Kontrolle der zum Abriss vorgesehenen Gebäude
Gebäude, die abgerissen werden sollen, müssen vor der Maßnahme von sachkundigen Personen hinsichtlich des Vorkommens von Brutvögeln und Fledermäusen kontrolliert werden. Bei positivem Befund darf der Abriss nur außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen. Bei Vorkommen von Fledermäusen sind die Tiere von einer geschulten Person in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusiedeln.

Schutz des Nachtkerzenschwärmers
Das Vorkommen der Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers Weidenröschen-Arten (*Epilobium spp.*) und Nachtkerzen-Arten (*Oenothera spp.*) ist auf den Brachflächen nicht auszuschließen. Eine Begehung der Flächen ist daher vor Baubeginn im Sommer erforderlich. Vorhandene Pflanzen sind auf einen Besatz des Nachtkerzenschwärmers zu prüfen. Bei positivem Befund werden diese Pflanzen fachgerecht ausgegraben und auf eine Grünfläche umgesetzt. Die Maßnahme ist mit der UNB abzustimmen.

Ersatzbrutplätze für gebäudebrütende Vögel
Als Ersatz für einen durch Gebäudeabriss verloren gegangenen Brutplatz sind der Art entsprechende Nisthilfen an Gebäuden in der Umgebung anzubringen. Für jeden Brutplatz sind 5 künstliche (handelsübliche) Nisthilfen erforderlich. Die Maßnahme ist mit der UNB zuvor abzustimmen.

Ersatzquartiere für Fledermäuse
Als Ersatz für die durch Gebäudeabriss verloren gegangenen Quartiere von Fledermäusen sind der Art entsprechende Fledermausquartiere (handelsübliche Holzkästen) in der Umgebung anzubringen. Die Maßnahme ist mit der UNB zuvor abzustimmen.

Allgemeine Hinweise

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Altbergbaugebiet. Sollten bei den Gründungsarbeiten Anzeichen auf das Vorhandensein von bergmännischen Anlagen (Schächte, Lichtlöcher) angetroffen werden, sind die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen. Es ist unverzüglich das Landesamt für Geologie und Bergwesen zu informieren. Nach einer Untersuchung und Freigabekönnen die Arbeiten wieder aufgenommen werden.

Die in der Planzeichnung nachrichtlich übernommenen Grundwassermessstellen sind zu erhalten und während der Baumaßnahmen vor Beschädigungen zu schützen. Ein ungehinderter Zugang ist zu ermöglichen.

Das Vorhaben befindet sich in einem kampfmittelbelasteten Bereich (ehemaliges Bombenabwurfgebiet). In diesem Gebiet sind somit Funde von Kampfmitteln, insbesondere von Bombenblindgängern, möglich. Vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen Erdeingreifenden Maßnahmen ist die Fläche durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder ein geeignetes Privatunternehmen überprüfen zu lassen. Hierzu ist mindestens 6 Wochen vor Beginn ein Antrag an die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd, Merseburger Straße 6, 06110 Halle (Saale) als zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu stellen.

Im Plangebiet befindet sich eine 380-kV-Freileitung Ragow-Lauchstädt-Schönewalde-Marke 503/504 von Mast-Nr. 441-442. Vor der Planung von Bauvorhaben im Bereich der Freileitung muss mit dem Rechtsträger der Leitung abgestimmt werden, inwieweit Einschränkungen zu baulichen Anlagen bzw. Nutzungen zu beachten sind. Ggf. erforderliche vertragliche Vereinbarungen sind zwischen dem Vorhabenträger und dem Rechtsträger zu schließen.

Aufgrund der Vornutzung des Bebauungsplangebietes als Aschedeponie des ehemaligen Heizkraftwerk-Bruckdorf ist im Zuge von Baumaßnahmen mit dem Anfall von entsorgungspflichtigen Abfällen zu rechnen. Um eine genaue abfallrechtlichen Beurteilung vorzunehmen, ist das anfallende Material einer analytischen Beprobung gemäß LAGA M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen -Technische Regeln- Allgemeiner Teil) vom 6.11.2003 analytisch zu beproben. Erst nach dem Vorliegen von Analyseergebnissen ist eine Entscheidung möglich, ob das anfallende Material wieder eingebaut werden kann oder als Abfall zu entsorgen ist. Die Analysedaten nach LAGA M20 sowie Angaben der zu erwartenden Abfallmengen sind der Unteren Abfallbehörde der Stadt Halle (Saale) zur abfallrechtlichen Bewertung vorzulegen.

Die festgelegte Baugrenze von 3m zur Grundstücksgrenze der DB AG ist zwingend einzuhalten, da in unmittelbarer Nähe die Anlagen der Oberleitung angrenzen und hier besondere Schutzvorkehrungen zu berücksichtigen sind.

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat hat am .... den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. .... gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt Nr. .... am .... erfolgt.
Halle, den ....
Siegel Oberbürgermeister

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. ..... gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom .... bis .... durchgeführt worden.
Halle, den ....
Siegel Oberbürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. .... gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom .... mit der Aufforderung zur Äußerung auch bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.
Halle, den ....
Siegel Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am .... den Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist im Amtsblatt Nr. ...... am .... erfolgt.
Halle, den ....
Siegel Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am .... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. .... mit der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Offenlage bestimmt.
Halle, den ....
Siegel Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. .... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, hat in der Zeit vom .... bis .... während der Öffnungszeiten des Technischen Rathauses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am .... im Amtsblatt Nr. ...... bekannt gemacht worden.
Halle, den ....
Siegel Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom .... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Halle, den ....
Siegel Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen am .... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Halle, den ....
Siegel Oberbürgermeister

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschafts- katasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Halle, den ....
Siegel Fachbereich Planen Abt. Stadtvermessung

Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.
Halle, den ....
Siegel Fachbereich Planen

Der Bebauungsplan Nr. ...., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am .... vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.
Halle, den ....
Siegel Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. ...., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Halle, den ....
Siegel Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. .... ist mit Verfügung vom .... AZ.: .... gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 4 BauGB genehmigt.
Magdeburg, den ....
Siegel Landesverwaltungsamt

Den Beschluss, den Bebauungsplan Nr. .... als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .... im Amtsblatt Nr. .... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.
Die Satzung ist am .... in Kraft getreten.
Halle, den ....
Siegel Oberbürgermeister

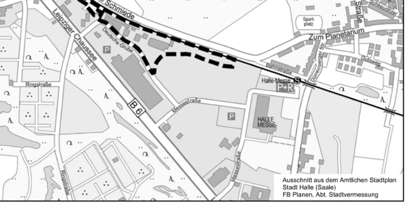

STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 157
„Gewerbebestandsgebiet Deutsche Grube"

Planungsbüro	Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure Halberstädter Straße 12 06112 Halle (Saale)
Aktualitätsstand der Planung	Satzung 12/2015
Gemarkung	Kanena
Flur	2
Maßstab	1 : 1000
Kartengrundlage	Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale) Fachbereich Planen, Abteilung Stadtvermessung

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.